



Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung

24. Sitzung (öffentlich)

13. November 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 18:10 Uhr

Vorsitz: Arndt Klocke (GRÜNE)

Protokoll: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | „arbeiterkind.de“ | 5 |
| | – Vertreterinnen der Initiative "arbeiterkind.de" referieren auf der Grundlage einer PowerPoint-Präsentation | 5 |
| | – Aussprache | 15 |
| 2 | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014)‘ | 22 |
| | Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 16/3800 und 16/4300 | |
| | Vorlagen 16/1155, 16/1247, 16/1265, 16/1345, 16/1346 und 16/1347 | |
| | Einzelplan 06 – Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung | |
| | – Aussprache | 22 |

Der Änderungsantrag laufende Nummer 1 der Koalitionsfraktionen wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung durch die FDP-Fraktion mehrheitlich angenommen.

Der Änderungsantrag laufende Nummer 2 der Koalitionsfraktionen wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen das Votum der Fraktion der CDU bei Enthaltung durch die FDP-Fraktion mehrheitlich angenommen.

Der Einzelplan 06 in den haushaltsrelevanten Positionen wird unter Berücksichtigung der zuvor ermittelten Abstimmungsergebnisse mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU, FDP und Piraten angenommen.

3 Hochschulfinanzierung transparent gestalten – Benachteiligung von Hochschulen durch leistungsorientierte Mittelvergabe beenden

38

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/2281

Ausschussprotokoll 16/291

Der Ausschuss verständigt sich wegen der fortgeschrittenen Sitzungszeit einvernehmlich darauf, die Befassung mit dem Antrag der Fraktion der Piraten Drucksache 16/2281 in eine der nächsten Ausschusssitzungen zu schieben.

4 Gesetz zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern 39

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/4138

- Aussprache 39
- Ministerin Svenja Schulze (MIWF) und Sts Helmut Dockter (MIWF) berichten 39
- Aussprache 41

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/4138 wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung durch die Fraktionen von CDU, FDP und den Piraten ohne Gegenstimmen angenommen.

5 Praxissemester in der Lehrerausbildung 45

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/3539

Der Ausschuss verständigt sich nach einem entsprechenden Angebot der antragstellenden CDU-Fraktion darauf, die weitere Befassung mit dem Antrag der CDU-Fraktion Drucksache 16/3539 zu schieben.

6 Staatliche Subventionen für Private Universität Witten/Herdecke beenden 46

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/4018

Der Ausschuss verständigt sich nach einem entsprechenden Angebot der antragstellenden Piratenfraktion darauf, die weitere Befassung mit dem Antrag der Fraktion der Piraten Drucksache 16/4018 zu schieben.

- 7 Zwischenbericht zur weiteren Umsetzung des Bauvorhabens „Neubau des Zentralklinikums – 2. BA, 1. Teilbereich“ (ZOM II) am Universitätsklinikum Düsseldorf (UKD)** 47

Und:

- 8 Bachelor- und Masterstudienplätze für Psychologiestudierende**

Bericht
der Landesregierung

Und:

- 9 Vorstellung des Projektberichts der HIS zum Modellprojekt „Dezentrales Liegenschaftsmanagement“**

Bericht
der Landesregierung

Der Ausschuss wird die zu den Tagesordnungspunkten 7, 8 und 9 vorgesehenen Berichte der Landesregierung schriftlich entgegennehmen.

- 10 Absage der Landesregierung an CARE: Keine NRW-Förderung für das Stammzellenzentrum in Münster** 48

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 16/1344

Der Ausschuss hat die Thematik dieses Tagesordnungspunktes bereits unter Tagesordnungspunkt 2 abgearbeitet.

* * *

4 **Gesetz zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/4138

Vorsitzender Arndt Klocke schlägt angesichts fortgeschrittenen Sitzungszeit und dem Wunsch einiger Ausschussmitglieder, weitere auswärtige Termine wahrnehmen zu wollen, vor, die Abstimmung unter diesem Tagesordnungspunkt in Fraktionsstärke durchzuführen. Der Ausschuss habe gegenüber dem Plenum eine Beschlussempfehlung zu formulieren.

Verunsicherung bestehe wohl deshalb, äußert **Angela Freimuth (FDP)**, weil die der Sitzung zugrundeliegende Tagesordnung keinen ausdrücklichen Vermerk in Richtung „Abstimmung“ vorsehe.

Sie wolle von der Ministerin wissen, in welchen Fällen Ausnahmen von der einzuführenden Altersgrenze zulässig seien sollten. Die Lektüre des Gesetzentwurfs gebe keine Antwort auf diese Frage.

Karl Schultheis (SPD) möchte vor der weiteren Diskussion wissen, ob sich der Ausschuss insgesamt auf den Vorschlag des Vorsitzenden, in Fraktionsstärke zu votieren, verständigt habe.

(Allgemeine Zustimmung)

Für die Landesregierung erstattet **Ministerin Svenja Schulze (MIWF)** folgenden Einführungsbericht:

Der Gesetzentwurf schafft die Möglichkeit, eine Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern festzulegen. Wir verankern dafür im Hochschul- und Kunsthochschulgesetz die Möglichkeit, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Das geschieht alles vor dem Hintergrund, dass – anders als bei allen anderen Beamtengruppen – wir zurzeit für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Altersgrenze haben. Es gab nämlich eine Laufbahnverordnung, die bisher eigentlich für alle Betroffenen gegolten hatte, jetzt aber nicht mehr anwendbar ist, weil das Oberverwaltungsgericht entschieden hat, dass die bisherige Praxis an den Hochschulen so nicht mehr funktionieren kann. Deswegen müssen wir eine Änderung vornehmen.

Bisher waren die Hochschulen verpflichtet, einen Versorgungsabschlag dann zu zahlen, wenn der Bewerber/die Bewerberin bei der Verbeamtung 45 Jahre und älter war. So sah die bisherige Regelung aus, die so nicht mehr funktioniert, weil das OVG festgestellt hat, dass gehe nur dann, wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt. Wir müssen für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer also eine separate gesetzliche Grundlage schaffen.

Würden wir das nicht tun, müssten die Hochschulen alle gesundheitlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerber verbeamten. Das wiederum würde zur Ungleichbehandlung innerhalb der Beamtengruppe und zu riesigen finanziellen Mehrbelastungen führen. Deswegen soll eine Grundlage geschaffen werden, eine Rechtsverordnung nach vorne zu bringen.

Wir würden zunächst einmal versuchen, diese Altersgrenze zu halten, sind aber mit dem Finanzministerium im Gespräch, ob wir sie für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht moderat anpassen können, weil auch andere Länder etwas nach oben gegangen sind und vor allen Dingen Frauen noch die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die bei der Erstverbeamtung älter sind, verbeamtet zu werden.

Frau Freimuth, Sie haben nach den Ausnahmen gefragt.

(Angela Freimuth [FDP]: Meine Frage lautete: In welchen Fällen sollen Ausnahmen von der einzuführenden Altersgrenze zulässig sein? Haben Sie Kenntnis von den Regelungen in anderen Bundesländern?)

StS Helmuth Dockter (MIWF) antwortet:

In anderen Bundesländern gibt es Regelungen, die in Richtung 50 bis 52 Jahre gehen. Das heißt: Professorinnen und Professoren, die noch verbeamtet werden sollen, weil ein besonderes Gewinnungsinteresse besteht, können bis zu dieser Altersgrenze verbeamtet werden, ohne dass ein Versorgungszuschlag gezahlt werden muss.

Ich habe der heutigen Zeitungslektüre entnommen, dass es ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts gibt, in dem es um Betriebsrenten geht, in dem ähnliche Wertungen vorgenommen worden sind und gesagt wurde: Eine Betriebsrente kann nur dann beansprucht werden, wenn die Beschäftigte oder der Beschäftigte mindestens vom 50. Lebensjahr an in diesem Betrieb tätig gewesen ist, damit ein entsprechend adäquates Verhältnis zwischen Dienst- oder Arbeitszeit, die man bei einem bestimmten Arbeitgeber zugebracht hat, noch in einer angemessenen Relation dazu steht, dass er seinerseits eine Verpflichtung übernimmt.

Das ist eine ähnliche Wertung, wie sie im vorliegenden Fall vorgenommen worden ist. Es wird also gesagt: Es muss schon eine Mindestdienstzeit verstrichen sein, damit die Vorteile einer Verbeamtung in Anspruch genommen werden können.

Das bedeutet natürlich nicht, dass jemand davon ausgeschlossen wird, Professor beziehungsweise Professorin zu werden. Selbstverständlich können die auch im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses über das 50. respektive 52. Lebensjahr hinaus professoriert werden.

Ralf Nettelstroth (CDU) weist auf das formale Problem der für die heutige Sitzung laut Tagesordnung nicht vorgesehenen Abstimmung hin. Zunächst sollte es um die inhaltliche Befassung gehen. Mache es Sinn, so wolle er beispielsweise wissen, das Einvernehmen nicht nur mit den weiteren Ministerien, sondern auch mit dem Ausschuss herzustellen? Im Falle von Veränderungsnotwendigkeiten habe man dann eine Zugriffsmöglichkeit.

Oliver Bayer (PIRATEN) schließt sich dem Wortbeitrag seines Vorredners an. – Darüber hinaus wolle er wissen, was konkret mit dem Versorgungsabschlag passiert? Wie würde in der Folge ein eventuell auftretendes Problem gelöst?

Nach seinem Verständnis gäbe es ohne das entsprechende Gesetz eine Verpflichtung zur Verbeamtung. Mangels konkreter Festlegung der Altersgrenze in der Rechtsverordnung werde diese Grenze analog zu Regelungen in anderen Bundesländern bei 50 bis 52 Jahren liegen. Geplant sei darüber hinaus, so habe er die Ausführungen des Ministeriums verstanden, bei Männern und Frauen unterschiedlich zu agieren.

Ministerin Svenja Schulze (MIWF) geht auf die Wortbeiträge ein:

Zunächst zum Rahmen! Wir stehen bei diesem Gesetz etwas unter Druck. Wenn wir nicht bis zum Ende des Jahres einen Rahmen vorgeben, kommen wir in die Situation, dass Verbeamtungsansprüche auf die Hochschulen zulaufen. Deswegen hatte ich von vornherein darum gebeten, dass wir hier in möglichst strenger Taktfolge beraten können, damit bei den Hochschulen dieser Druck erst gar nicht entsteht. Dieses Gerichtsurteil hat uns das leider eingebrockt. Wir müssen darauf reagieren.

Generell sind Laufbahnverordnungen üblicherweise nichts, was mit dem Parlament in Breite diskutiert wird. Im vorliegenden Fall ginge es um den Teil einer Laufbahnverordnung, weil man eine Altersgrenze festlegt. Wir befinden uns in der Situation, es hier diskutieren zu müssen, weil wir für die Professorinnen und Professoren faktisch einen neuen Rahmen schaffen müssen, weil die Laufbahnverordnung, die ansonsten für Beamtinnen und Beamte gilt, laut des Gerichtsurteils für die in Rede stehende Gruppe nicht mehr gilt. Das ist das besondere Moment, mit dem wir es zu tun haben.

Zur Frage des Versorgungsabschlags! Der Versorgungsabschlag muss immer dann gezahlt werden, wenn über diese Grenze hinaus jemand nicht als Angestellter, sondern als Beamter eingestellt werden soll. Dann muss ein Beitrag zu den Versorgungsleistungen gezahlt werden. Unterhalb dieser Grenze gilt das nicht.

Würde man zum Beispiel die Grenze von 45 Jahren etwas hochsetzen wollen, geht es um eine Verhandlung, die wir auch mit dem Finanzministerium abstimmen müssen. Das können wir nicht alleine hier entscheiden, weil sich das Verfahren im Rahmen des üblichen Laufbahnrechts bewegen muss und es nicht so gerne gesehen wird, wenn ein Teil der Beamtinnen und Beamten sozusagen aus dem Gesamtgefüge herausgenommen wird. Das müssen wir mit dem Finanzministerium im weiteren Verlauf noch aushandeln.

Angela Freimuth (FDP) dankt für die Ausführungen der Landesregierung und greift den Hinweis auf den „Druck“ auf: Das Urteil stamme immerhin bereits vom 22. Januar. Also sei dieser erwähnte Druck nicht von parlamentarischer Seite auf das Verfahren ausgeübt worden. Auch ihr sei daran gelegen, über ein zügiges Beratungsverfahren im Parlament/Ausschuss zum Ziel zu gelangen. Deshalb erkläre sie heute ihre Bereitschaft zur Abstimmung, selbst wenn die Abstimmung in der Tagesordnung nicht ausdrücklich vermerkt worden sei.

Bei der Gelegenheit greife sie den Vorschlag des Abgeordneten Nettelstroth zur Zustimmung sowie der Möglichkeit, im Nachgang eventuelle Änderungen vorzunehmen, auf.

Eine Bereitschaft von Seiten der Landesregierung würde ihrer Fraktion die Zustimmung wesentlich erleichtern.

Dass der Ausschuss gefordert sei, so **Karl Schultheis (SPD)**, nicht nur das „Benehmen“ sondern das „Einvernehmen“ im Zusammenhang mit der Rechtsverordnung herzustellen, könne nicht lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ votiert werden. An der vorgelegten Rechtsverordnung könnten keine Veränderungen mehr vorgenommen werden. Der von der Abgeordneten Freimuth beschriebene Verfahrensweg sei nicht möglich.

Christian Haardt (CDU) erwidert, dass „Ja“ oder „Nein“ schon einen Unterschied ausmachen. Entscheidend sei aber vielmehr, dass über eine Rechtsverordnung eine bestimmte Altersgrenze eingezogen werden solle. Es könne aber durchaus sein, dass diese Altersgrenze geändert werden solle. Die Ministerin habe sich noch nicht konkret geäußert, sondern lediglich auf die aktuelle Grenze von 45 Jahren in Nordrhein-Westfalen sowie 50/52 Jahre in „anderen Bundesländern“ verwiesen. Er wolle eine konkrete Angabe und aus dem Ausschuss heraus die Möglichkeit haben, Ja oder Nein sagen zu können.

Ministerin Svenja Schulze (MIWF) geht auf den Wortbeitrag ein: Das Urteil stamme aus Januar 2013. Ihr Haus habe das Gespräch mit den Hochschulen geführt. Es sei nicht klar gewesen, ob das Gesetz von vornherein Bestand haben werde. Außerdem habe man Zeit benötigt, um mit den Hochschulen ein Verfahren zu entwickeln, das wirklich rechtssicher sei.

Die Laufbahnverordnung, die normalerweise im Innenministerium ressortiere, werde üblicherweise nicht mit dem Parlament abgestimmt, sondern betreffe reines Regierungshandeln. In diesem Korridor bewege man sich derzeit.

Angela Freimuth (FDP) unterstreicht den qualitativen Unterschied für den Fall, dass das Parlament in ein Verfahren einbezogen werde, für das es zuvor eine Regelungsermächtigung auch in haushalterisch relevanter Hinsicht festgelegt habe. Dass das Parlament nicht im Nachhinein mit Änderungsanträgen auf den Plan treten könne, sei ihr sehr wohl bewusst. Ihr gehe es vielmehr darum, eine Prozessbegleitung und Öffentlichkeit herzustellen, bevor die Verordnung auf den Weg gebracht werde. Das sei für alle Involvierten eine gute Sache und würde das Parlament als Haushaltsgesetzgeber im weiteren Verlauf binden. Die Anregung des Abgeordneten Nettelstroth halte sie insofern für nach wie vor sinnvoll.

Ralf Nettelstroth (CDU) schließt sich den Ausführungen seiner Vorrednerin an. Da die Rechtsverordnung als Gesamtpaket vorgelegt werde, könne sie auch nur als Gesamtpaket zustimmungspflichtig sein. In Kenntnis des Ausschussvorbehaltes würde das Ministerium darauf vielleicht Rücksicht nehmen.

Auf folgenden Hintergrund verweise er: In der Laufbahnverordnung würden eher interne Angelegenheiten geregelt, während es aktuell um ein Wettbewerbsthema gehe. Etwas überspitzt formuliert könne ja zum Beispiel eine Regelung, nach der ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin nur noch bis zum Lebensjahr 35 als Professorin/Professor eingestellt würde, dazu führen, dass er/sie in anderen Ländern unterkomme. Dieser Zusammenhang interessiere das Parlament/den Ausschuss schon. Deshalb halte er seinen Vorschlag aufrecht.

Vorsitzender Arndt Klocke recht nach dem Austausch der inhaltlichen Standpunkte eine Verfahrensübereinkunft an. Auf jeden Fall müsse ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2014 gewährleistet sein. Zu dem Zweck müsse spätestens im Dezember-Plenum eine abschließende Beratung und Abstimmung erfolgen.

Karl Schultheis (SPD) sieht es im Interesse der betroffenen Beamtinnen und Beamten, dass der Ausschuss heute einen Beschluss fasst. Plenar sei mit Blick auf die Herstellung des Benehmens beziehungsweise Einvernehmens noch eine Änderung möglich. Dazu könne ein Änderungsantrag gestellt werden. Er sage zu, dass der Arbeitskreis seiner Fraktion dies intern erneut beraten werde. Dilatorisch zu handeln, empfände er gegenüber den Betroffenen als sträflich.

Angela Freimuth (FDP) dankt für die Bereitschaft des Abgeordneten Schultheis, das Anliegen im Arbeitskreis seiner Fraktion erneut prüfen zu wollen. Ihre Fraktion werde einen Änderungsantrag als Vorschlag in die Diskussion einbringen. Das sei überhaupt kein Problem.

Wenn es tatsächlich notwendig wäre, das Anliegen jetzt im Ausschuss zu beschließen, wäre es auch angezeigt gewesen, in der Tagesordnung einen entsprechenden Vermerk auszuweisen. Damit verdeutliche sie, dass es nicht die Opposition sei, die den Zeitdruck aufgebaut habe.

Vorsitzender Arndt Klocke macht darauf aufmerksam, rein formal sei in der heutigen Sitzung eine Abstimmung möglich, auch wenn auf der Sitzungseinladung der ansonsten aus Service-Gründen geschaltete Hinweis zum Beratungsgegenstand nicht erscheine. Er wolle von den Fraktionen wissen, in welcher Plenarsitzung das Thema behandelt werden solle. Sofern es im Dezember-Plenum auf der Tagesordnung stehen solle, sei eine Befassung durch den hiesigen Ausschuss in seiner Sitzung noch möglich.

Klaus Kaiser (CDU) merkt zum Verfahren an, seine Fraktion sehe die zeitlichen Zusammenhänge und werde sich deshalb in der Fragestellung enthalten. Man stelle es den Regierungsfractionen anheim, zum Verordnungsentwurf die Argumente der Opposition einzubauen. Das Verfahren wolle man keinesfalls verzögern. – **Oliver Bayer (PIRATEN)** signalisiert für seine Fraktion gleichfalls Enthaltung. Er gehe – unabhängig von eventuellen Änderungsanträgen – davon aus, dass die Abstimmung im Plenum anders als heute ausfallen werde.

Der **Ausschuss** votiert in der sich anschließenden Abstimmung wie folgt:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/4138 wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung durch die Fraktionen von CDU, FDP und den Piraten ohne Gegenstimmen angenommen.